

fiebichNEWS

Ausgabe 4d/2018

Sozialrechtliche Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2017/2018

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Mag. Andrea Lamperter

+43(316)324453-13

la@fiebach.com



Das Budgetbegleitgesetz 2017/2018 sieht in seinem sozialrechtlichen Teil diverse Erleichterungen oder auch Verschärfungen von Zugangsvoraussetzungen vor. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen treten grundsätzlich mit 1.1.2019 in Kraft und sind **im Wesentlichen** wie folgt:

- Monatliche **Beitragsgrundlagenmeldung** ab 1.1.2019: Die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung endet im Regelfall am 15. des Folgemonats. Davon ausgenommen werden nunmehr **Eintritte nach dem 15. des Abrechnungsmonats**, deren Beitragsgrundlagen erst bis 15. des übernächsten Monats gemeldet werden müssen. Ferner können gemeldete Beitragsgrundlagen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Meldezeitraums ohne nachteilige Rechtsfolgen berichtet werden. Die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für freie Dienstnehmer ist erst bis zum 15. des auf das Monat der Entgeltleistung folgenden Monats zu melden, bei Vorschreibetrieben bis zum 7. des Folgemonats.
- Da ja ab 2019 **nur mehr monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen** abzugeben sind, wurde klarstellend geregelt, dass im Jahr 2019 jedenfalls noch die Beitragsnachweisungen für Dezember 2018 sowie der jährliche Lohnzettel an den Sozialversicherungsträger zu übermitteln sind. Für Meldeverstöße iZm der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ab dem Jahr 2019 werden bis 31.8.2019 keine Säumniszuschläge festgesetzt werden. Dies gilt aber nicht für Meldeverstöße bei Anmeldungen.
- Für eine Vielzahl verspäteter monatlicher Beitragsgrundlagenmeldungen wurde eine **Höchstgrenze für Säumniszuschläge** eingeführt. Erreicht die Summe der Säumniszuschläge in einem Beitragszeitraum das fünffache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2018: EUR 171,-, somit:) **EUR 855,-**, so sind damit alle diesbezüglichen Meldeverstöße pauschal abgegolten.
- Ab 2019 können Versicherungsträger in bestimmten Fällen „unter Berücksichtigung des Meldeverstößes auf den **Säumniszuschlag** zur Gänze oder zum Teil **verzichten**“. Diese Ermessensentscheidung wurde nun auf Säumniszuschläge aufgrund **verspäteter Anmeldungen** bzw. der **noch fehlenden Daten** zur Anmeldung **erweitert**. Bei der Entscheidung über die Höhe des Säumniszuschlages sind neben der Art des Meldeverstößes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, der Verspätungszeitraum und das bisherigen Meldeverhalten zu berücksichtigen.

- Die Altersgrenze für das frühestmögliche Zugangsalter bei der **Altersteilzeit** wird in zwei Jahres-
schritten – 2019 und 2020 – angehoben. Damit wird der Zugang zur Altersteilzeit **ab 2020 frühes-
tens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters** möglich sein.



- **Ausschüttungen aus Belegschaftsbeteiligungsstiftungen** an Mitarbeiter des Unternehmens un-
terliegen der **KES**t und nicht der Lohnsteuer. Korrespondierend dazu wurde eine Befreiung von SV-
Beiträgen für diese Ausschüttungen in § 49 ASVG geschaffen.
- Die viel diskutierte Einführung von **Lichtbildern** auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten
e-cards wurde um ein Jahr auf **1.1.2020** verschoben.
- Die vorgesehene Erhöhung des **Nachtschwerarbeits-Beitrags** auf **3,7 %** wurde auf **2019** verscho-
ben. Im Jahr 2018 bleibt demnach der Beitragssatz iHv 3,4 % unverändert.